



Beschlussvorlage

FB 3/008/23

Fachbereich	Ordnung und Bürgerservice
Berichterstatter	Bruns, Christian

Vorlagen-Datum	28.11.2023
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	14.12.2023	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2023	öffentlich

Betreff: Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Altenbeken wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Ordnungsbehörden können gem. § 27 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Verordnungen erlassen. Diese dienen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung auf Straßen, Plätzen und in Anlagen sowie zur Unterbindung nicht mehr gemeinverträglichen Verhaltens.

Die Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Altenbeken wurde zuletzt in der Fassung vom 18.06.1999 erlassen und bedarf einer redaktionellen und teilweise inhaltlichen Neufassung.

Der beigefügte Entwurf der Neufassung wurde in Anlehnung an die Musterverordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW erstellt. Bei dieser Musterverordnung handelt es sich um einen inhaltlichen Rahmen, der nach Diskussion im Rechts- und Verfassungsausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW als ratsam für den Inhalt einer ordnungsbehördlichen Verordnung angesehen wurde.

Regelung des § 12

Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit

Der in der Anlage dargestellte Vorschlag einer Regelung des § 12 berücksichtigt den Antrag der CDU- Fraktion vom 11.09.2023 unter der Prämisse des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Freizeitlärmerlass), der das Abwägen des allgemeinen Interesses an der Durchführung und dem Besuch von

Traditionsveranstaltungen auf der einen Seite und dem Ruhebedürfnis der Anwohner auf der anderen Seite verlangt.

Die bisherige Rechtsprechung erkennt ausdrücklich an, dass insbesondere die Schützenfeste und Königschießen als Brauchtumsveranstaltung eine herausragende Bedeutung haben, sogar in das bundesweite Verzeichnis der UNESCO als immaterielles Kulturerbe aufgenommen wurden.

Die Schützenfeste und Königschießen (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 und § 12 Abs. 2 Nr. 4) erhalten daher weitreichendere Ausnahmeregelungen als die weiteren Veranstaltungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 und § 12 Abs. 2 Nr. 5) von ebenfalls hoher kommunaler Bedeutung.

Mit einem Zeitunterschied von jeweils einer Stunde, werden die Ausnahmen vom Verbot der Betätigungen, die die **Nachtruhe** zu stören geeignet sind (gem. § 9 Abs. 1 LImSchG) sowie die Ausnahmen vom Verbot der Benutzung von Geräten, die der **Schallerzeugung oder Schallwiedergabe** dienen (gem. § 10 Abs. 4 LImSchG) in den Absätzen 1 und 2 getrennt aufgeführt.

So wird berücksichtigt, dass Veranstaltungen nach dem Ende der Musikwiedergaben oder Darbietungen in der Regel noch „ausklingen“ und es beim Verlassen der Örtlichkeit des Festes vereinzelt noch zu Störungen der Nachtruhe (z.B. durch abfahrende Autos, Türeenschlagen) kommen kann.

Die Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Altenbeken ist als Anlage beigelegt, einmal als Änderungsfassung, in der alle textlichen Änderungen hervorgehoben sind (Synopse) und als Reinschrift zur Beschlussfassung.